

# Satzung des Vereins

## Dorf- und Heimatverein Gebelzig e.V.

### I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen: **Dorf- und Heimatverein Gebelzig e.V.**

#### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 02906 Hohendubrau.

#### § 3 Zweck

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Gebelzig als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein  
die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung

- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Der Verein unterstützt Maßnahmen zur Pflege und Bewahrung des typischen Ortsbildes und seiner Umgebung sowie die Pflege, Erhalt und Ausbau von Wegen, Plätzen, Einrichtungen, gemeinschaftlichen Anlagen und Räumlichkeiten, in Zusammenarbeit mit der Kommune.
- (4) Der Verein fördert die Präsentation der Ortschaft in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Publikationen, Ortsführungen sowie Integration von zugezogenen Personen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## Satzung des Dorf- und Heimatverein Gebelzig e.V.

### **§ 4 Zweckbindung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt § 51–68 Steuerbegünstigte Zwecke gemäß 51 ff. AO, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Mittel**

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Sachspenden, Spenden und Stiftungen;
  - c) Fördergelder und Sponsoring.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- (3) Zweckgebundene Spenden und sonstige Erträge der jeweiligen Arbeitsbereiche sind zweckgebunden für die jeweiligen Arbeitsbereiche einzusetzen.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt zum 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede natürliche Person,
  - b) jede juristische Person,
  - c) andere Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben und mit der Aufnahme und Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
  - b) zur Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften;
  - c) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt-kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
  - b) Ausschluss - kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder aus anderem wichtigen Grund.
  - c) Tod.
- (2) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht.
- (4) Das Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### **III. Verwaltung des Vereins**

#### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitglieder

#### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Für den Vorstand werden bis zu 10 Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren.
- (4) Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der MV,
  - Ausführung der Beschlüsse der MV,
  - Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Ein Beschluss des Vorstandes kann schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand kurzfristig einberufen. Zur Vorstandssitzung wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Übrigen das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks beantragt wird,
  - a) von 25 Prozent der Mitglieder,
  - b) von den Kassenprüfern,
  - c) zur Wahrung der Vereinsinteressen.
- (6) Zur Mitgliederversammlung wird, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (8) Die Versammlungen werden vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wird die Mitgliederversammlung vertagt.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl von bis zu 10 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Wahl der zwei Kassenprüfer.
- (3) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
- (4) Erlass einer Beitragsordnung.
- (5) Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und über Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung, im Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des BGB erfolgen.
- (3) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohendubrau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der letzte amtierende Vorstand löst den Verein auf

### **§ 16 Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen, zu Beginn der Versammlung festgelegten Protokollanten, zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann die Einsicht in alle Niederschriften schriftlich beantragen.

# Satzung des Dorf- und Heimatverein Gebelzig e.V.

## § 17 Rechnungsprüfung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand eine Abrechnung der Vereinskasse vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

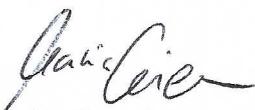
## § 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht rechtsgültig sein oder werden, so sollen nicht damit zusammenhängende andere Bestimmungen ungültig werden. Die dann jeweils ungültige Bestimmung soll durch eine dem Sinn nach der Meinung des Satzungsgebers an der nächsten kommenden Bestimmung ersetzt werden.

Gebelzig, den 06.03.2022



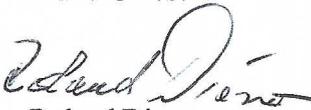
Maria Gnieser



Steffen Schütze



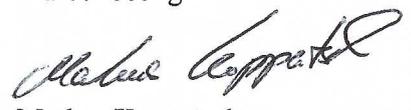
Marcel Seelig



Roland Diessner



Manuela Kasper



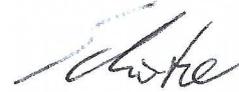
Markus Koppatsch



Ivonne Kutzner



Enrico Barthel



Toni Schütze



Corna Günzel